

Inhalt



© Bundestag | Steffen Kugler

Aufmacher

Hinweisgeberschutzgesetz: „Die Handwerkskunst des Gesetzgebers sinkt“

Das Ziel schien fast erreicht, als der Bundestag im Dezember des vergangenen Jahres das Hinweisgeberschutzgesetz verabschiedete. Doch der Gesetzesentwurf war damit noch nicht in trockenen Tüchern, zumal ihm nur die Koalitionsfraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zustimmten. Die Unionsfraktion und AfD votierten gegen die Vorlage, die Linksfraktion enthielt sich der Abstimmung. Nun hat der Bundesrat dem Gesetzesentwurf am 10. Februar die erforderliche Zustimmung verweigert.

Praxis



© IMAGO / Panthermedia

Recht



© IMAGO / photostock

Research



Quelle: Transparency International CC BY-ND 4.0

Die Gründung einer Einkaufskooperation aus Inhouse-Sicht – 1. Teil: „Die Sondierungsphase“

Wer mit Wettbewerbern gemeinsam einkauft, kann Einkaufspreise senken und so die Profitabilität steigern. Einkaufskooperationen sind daher eine beliebte strategische Option für Unternehmen, auch in Krisenzeiten.

Equal Pay: Geschicktes Verhandeln rechtfertigt keine Ungleichbehandlung

Außer Geschicklichkeit bei den Gehaltsverhandlungen, kann nicht ausschlaggebend dafür sein, dass bei ansonsten gleichen Voraussetzungen unterschiedliche Gehälter gezahlt werden.

6 Gesetz zur Umsetzung der EU-Verbandsklagenrichtlinie veröffentlicht

Korruptionswahrnehmungsindex 2022

Transparency International hat Ende Januar den Korruptionswahrnehmungsindex 2022 (Corruption Perceptions Index, CPI) veröffentlicht.

10 Repräsentative Studie zum LkSG startet im März

Veranstaltungen

Deutsche
Compliance Konferenz 2023
9. & 10. Mai 2023
Steigenberger Frankfurter Hof, Frankfurt a. M.

Wir feiern Jubiläum – 10 Jahre Compliance Berater

Datenschutz • HinSchG • LkSG • CMS • Best Practice • internationale Perspektiven
Weitere Informationen unter: www.deutsche-compliance-konferenz.de

03.03. – 24.03.2023 | Webinarreihe | **Praxisseminare zum Telekommunikationssektor**

07.03.2023 | Webinar | **Das LkSG in der Praxis: Was Unternehmen jetzt tun müssen**

20.03.2023 | Webinar | **Aktuelle Perspektiven der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit**

30.03.2023 | Webinar | **Praxisseminar zur Umstellung auf nachhaltige Geschäftsmodelle**

30.03.2023 | Webinar | **Schriftsatz auf Knopfdruck – Revolutioniert ChatGPT die Anwaltstätigkeit?**

SAVE THE DATE

09. – 10.05.2023 | **Frankfurt am Main oder Online | Deutsche Compliance Konferenz**
Jetzt anmelden und bis zum 13. März Frühbucherrabatt sichern!

Hinweisgeberschutzgesetz: „Die Handwerkskunst des Gesetzgebers sinkt“

Das Ziel schien fast erreicht, als der Bundestag im Dezember des vergangenen Jahres das Hinweisgeberschutzgesetz verabschiedete. Doch der Gesetzesentwurf war damit noch nicht in trockenen Tüchern, zumal ihm nur die Koalitionsfraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zustimmten. Die Unionsfraktion und AfD votierten gegen die Vorlage, die Linksfraktion enthielt sich der Abstimmung. Nun hat der Bundesrat dem Gesetzesentwurf am 10. Februar die erforderliche Zustimmung verweigert. Dr. Martin Petrasch beschreibt in unserem Aufmacher, welchen Nachbesserungsbedarf er für das Gesetz sieht.

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG-E) wird zu weitreichenden Anpassungen im nationalen Recht führen, um – so die Zielsetzung – ein umfassendes Schutzsystem für die Meldung und Offenlegung von Verstößen in Unternehmen und Behörden in den unterschiedlichsten Rechtsbereichen zu schaffen. Dazu wird ein persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich definiert werden; es werden mit internen und externen Meldekanälen zwei gleichwertig nebeneinanderstehende Meldewege geschaffen sowie ein umfangreicher Repressalienschutz etabliert werden. In den Schutzbereich werden vor allem Verstöße gegen das Strafrecht und bestimmte Ordnungswidrigkeiten einbezogen, ferner weitere Tatbestände des nationalen Rechts.

Man könnte mithin meinen, dem Gesetzgeber sei beim Hinweisgeberschutzgesetz „der große Wurf“ ohne jeglichen Nachbesserungsbedarf gelungen. Auf den ersten Blick lässt der Entwurf in der Tat wenig Raum für Fundamentalkritik; orientiert er sich doch im Wesentlichen an der EU-Richtlinie zum Hinweisgeberschutz und den einschlägigen Vorgaben der Kommission. Blickt man aber in die Details, so ist man erstaunt, wie viele Fragen das Gesetz nicht beantwortet und wie es damit die Normadressaten im Ungewissen lässt. So erwähnt § 18 Nr. 1 HinSchG-E als eine der möglichen Folgemaßnahmen bei der Nachverfolgung von Hinweisen zwar die „interne Untersuchung“ beim Beschäftigungsgeber, also die interne Aufklärung des gemeldeten Missstandes (sog. Internal Investigation). Das Gesetz definiert und regelt indes an keiner Stelle, was im Hinblick darauf sei-



Dr. Martin Petrasch ist Chief Counsel Compliance und Global Head of Investigation in einem Großkonzern.



Bundesrat: Die Zustimmung zum Hinweisgeberschutzgesetz hat er mehrheitlich verweigert.

tens des Unternehmens oder der Behörde getan werden muss, nicht getan werden darf bzw. ganz grundsätzlich beachtet werden sollte.

Dieses Regelungsdefizit ist umso erstaunlicher, als dass der Gesetzgeber und die meisten politischen Kräfte vor nicht einmal zwei Jahren insbesondere bei den internen Untersuchungen einen verstärkten Regelungsbedarf postuliert hatten. Im gescheiterten Verbandssanktionengesetz (VerSanG) hat man seinerzeit als einen der Hauptgründe für dessen Notwendigkeit fortwährend die bestehende Rechtsunsicherheit auf dem Gebiet der Internal Investigations angeführt. Die flächendeckend in den Unternehmen durchgeführten internen Ermittlungen seien zwar fester Bestandteil der Unternehmens-Compliance, würden aber – so der Gesetzesentwurf zum VerSanG – keiner Regelung unterfallen. Dies schaffe Rechtsunsicherheit, Rechtsungleichheit und führe zu Frustration in den Unternehmen.

Diese Feststellungen sollten gleichermaßen beim HinSchG-E gelten.

Warum nutzt der Gesetzgeber die Gunst der Stunde nicht, um die vielen offenen Fragen zu den internen Untersuchungen im HinSchG-E zu regeln?

Auch bei Umsetzungsgesetzen zu EU-Richtlinien hat der nationale Gesetzgeber einen gewissen Ermessensspielraum. Er kann die Regelungen des nationalen Rechts den im jeweiligen Mitgliedstaat bestehenden Regelungsbedürfnissen anpassen. Es wäre daher ein Leichtes, im Rahmen des HinSchG-E endlich Klarheit und Rechtssicherheit bei den internen Untersuchungen zu schaffen. Denn eines ist klar: Die einschlägigen Fragen hierzu werden immer wieder auftreten und müssen irgendwann gelöst werden. Seit langer Zeit ungeklärt ist zum Beispiel die Frage, wie sich das Ergebnis interner Untersuchungen rechtsdogmatisch überhaupt einordnen lässt. Stellt es ein rein internes – gegenüber staatlichem Zugriff und Beschlagnahme geschütztes – Untersuchungsprodukt dar oder ist es freie Verfügungsmasse für den Strafverfolger? Ferner fraglich ist, welcher Standard bei internen

Untersuchungen ganz allgemein zu beachten ist. Dies insbesondere dann, wenn es um die Sichtung von Unterlagen bzw. die Sicherstellung elektronischer Daten der Beschäftigten geht. Auch wäre es an der Zeit zu klären, wie die Aussageverpflichtung der Mitarbeitenden ausgestaltet sein soll, wenn diese zu sie selbst belastenden Sachverhalten bei internen Untersuchungen Rede und Antwort stehen müssen.

Es ist nicht das erste Mal, dass sich der Normgeber bei Gesetzesentwürfen in einen gewissen Widerspruch zu eigenen Zielvorgaben und Beweggründen setzt. Die Zeiten, in denen die Gesetzgebung vom Willen getragen war, langfristig ausgerichtete und in sich schlüssige Regelungswerke zu schaffen, scheinen vorbei zu sein. Es zählt schnelles und vermeintlich „anpackendes“ Handeln, wobei an die Handwerkskunst des Gesetzgebers immer weniger Anforderungen gestellt werden. Dies alles ist nicht nur schade für diejenigen, die es auszubaden haben (in diesem Fall die Unternehmen und Behörden). Es ist auch schlecht für die Qualität und Nachhaltigkeit unserer Gesetzeslandschaft im Allgemeinen.

Dr. Martin Petrasch



**INTEGRITY
LINE**

Es wird ernst: Das Hinweisgeber- schutzgesetz kommt bald!

Mit EQS Integrity Line ist Ihr Unternehmen rechtssicher auf das neue Gesetz vorbereitet.

- Das meistgenutzte Hinweisgebersystem in Europa
- Erfüllt höchste Sicherheits- und Datenschutzanforderungen
- Passgenau für KMU, Großkonzerne und den öffentlichen Sektor
- Geschützte Hinweisabgabe mit anonymer Dialogfunktion



**Vertrauen schaffen.
Gesetzeskonform handeln.
Zertifiziert sicher.**

Jetzt kostenfrei testen!



www.integrityline.com/de

EQS GROUP

Die Gründung einer Einkaufskooperation aus Inhouse-Sicht – 1. Teil: „Die Sondierungsphase“

Wer mit Wettbewerbern gemeinsam einkauft, kann Einkaufspreise senken und so die Profitabilität steigern. Einkaufskooperationen sind daher eine beliebte strategische Option für Unternehmen, auch in Krisenzeiten. In einer vierteiligen Serie stellt Dr. Reto Batzel die Aufgaben vor, die bei der Gründung einer Einkaufskooperation typischerweise von den Unternehmensfunktionen Recht und Compliance übernommen werden. Der erste Beitrag zum Thema beschäftigt sich mit der Sondierungsphase.



© IMAGO / Panthermedia

Passt es? In der Sondierungsphase wird das prinzipielle Interesse an einer zukünftigen Zusammenarbeit geklärt.

Den ersten Schritt zur Gründung einer Einkaufskooperation kann man als „Sondierungsphase“ bezeichnen. Vereinfacht gesagt schaut sich hier ein Unternehmen im Markt um und prüft, welche anderen Unternehmen Interesse an der gemeinsamen Beschaffung haben könnten und als potenzielle Partner in Frage kommen. Sondierungen sind vielschichtig. Es geht nicht nur darum, Unternehmen mit hohem Einkaufsvolumen zu identifizieren (mehr Einkaufsvolumen bedeutet schließlich: mehr Verhandlungsmacht gegenüber Lieferanten und damit tendenziell niedrigere Einkaufspreise). Der zukünftige Kooperationspartner muss auch strategisch passen, z.B. weil die Einkaufsprozesse ähnlich sind, man sich gegenseitig für vertrauenswürdig hält oder vertriebsseitig kein (allzu enger) Wettbewerber ist.

Ist ein potenzieller Partner ausgemacht, nimmt oft die Unternehmensleitung die Kontaktaufnahme in die Hand. Im informellen Austausch bestätigt sich schnell das prinzipielle Kooperationsinteresse, meist werden auch erste inhaltliche Gesichtspunkte erörtert. Die Experten aus Recht und Compliance erfahren vom Start solcher Sondierungsgespräche mitunter erst dann, wenn die Gespräche bereits angelaufen sind. Sobald Recht und Compliance involviert sind, sollten sie den Ball aufnehmen und zügig klären, ob die angestrebte Kooperation überhaupt zulässigerweise umgesetzt werden kann. Die Antwort auf diese Frage

der „rechtlichen Machbarkeit“ und auf weitere damit im Zusammenhang stehende Fragen liefert in erster Linie das Kartellrecht.

Die kartellrechtliche Machbarkeit hat verschiedene Aspekte. Im Kern dreht es sich um die Frage, ob ein Unternehmen in der Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Partnern ein kritisches Maß



Harmut Nägele

Dr. Reto Batzel ist Partner von MARCK, einer auf Kartellrecht, Compliance und Regulatory spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei aus Düsseldorf. Ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die Beratung nationaler und internationaler Mandanten zu Einkaufskooperationen und anderen Formen der Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbern. www.marck.eu

an Marktmacht erreichen würde. Mehr Durchsetzungsstärke in Einkaufsverhandlungen bedeutet zwar tendenziell niedrigere Einkaufspreise. Erreicht eine Kooperation aber ein gewisses kritisches Maß an Marktmacht, sorgen sich Kartellbehörden, dass die Kooperationspartner die Kooperationsvorteile für sich behalten können und diese nicht an die nachgelagerte Marktstufe, etwa in der Gestalt niedrigerer Verkaufspreise, zumindest teilweise weiterreichen. Das Kartellrecht schiebt kritischer Marktmacht einen Riegel vor und verbietet Einkaufskooperationen, deren Partner ein kritisches

Maß an Marktmacht erreichen.

Die kartellrechtliche Machbarkeit ist selbstverständlich zügig zu klären. Eine unzulässige Kooperation wäre schließlich nicht nur ein Kartellverstoß, sondern auch eine gewaltige Ressourcenverschwendung. Die weiteren Teile dieser Serie gehen auf dieses Thema näher ein.

In den meisten Fällen ist jedoch das durch Sondierungsgespräche entstandene Risiko eines kartellrechtlich unzulässigen Informationsaustauschs prioritär zu behandeln. Was vielen Teilnehmern von Sondierungsgesprächen nicht immer klar ist: Potenzielle Partner einer Einkaufskooperation sind, selbst wenn sie vertriebsseitig in unterschiedlichen Märkten unterwegs sind, jedenfalls einkaufsseitig immer Wettbewerber! Auch auf dieses Verhältnis findet das Kartellverbot Anwendung. Die potenziellen Kooperationspartner dürfen sich zwar austauschen, um die Möglichkeit einer Einkaufskooperation zu erörtern. Inhalt und Umfang ihres Austauschs dürfen aber nicht über das hinausgehen, was für die Sondierung zwingend erforderlich ist. Das gilt für einkaufsseitige und erst recht für verkaufsseitige Themen. Jeder nicht erforderliche, also „überschießende Informationsaustausch“ zu kommerziell sensiblen Themen ist regelmäßig ein (bußgeldbewehrter) Kartellverstoß.

Es ist daher entscheidend, die unternehmensinternen und -externen Abläufe der Sondierung so zu organisieren, dass es nicht zu einem überschießenden Informationsaustausch kommt. Insbesondere folgende Maßnahmen können helfen, drohende Kartellrechtsverstöße zu vermeiden:

Checkliste „Sondierungsphase“ – unzulässigen Informationsaustausch verhindern

- Verpflichtung der sondierungsbeteiligten Mitarbeiter zur besonderen Vertraulichkeit („interne Vertraulichkeitsvereinbarung“)
- Auch zwischen den Kooperationspartnern die besondere Vertraulichkeit der Sondierung vereinbaren („externe Vertraulichkeitsvereinbarung“)
- Mitarbeiter über Inhalt und Grenzen des kartellrechtlich zulässigen Informationsaustauschs informieren („kartellrechtliche FAQs“)

Das Thema von Teil 2 dieser Reihe ist „Die Verhandlungsphase“ und erscheint in der April-Ausgabe von Compliance.

Dr. Reto Batzel



Compliance Solutions for Responsible Growth.

Eticor ist Ihr Partner für den Aufbau digitaler Compliance Organisationen als Teil einer wertorientierten Unternehmensführung.



www.eticor.com

Equal Pay: Geschicktes Verhandeln rechtfertigt keine Ungleichbehandlung

Allein Geschicklichkeit bei den Gehaltsverhandlungen, kann nicht ausschlaggebend dafür sein, dass bei ansonsten gleichen Voraussetzungen unterschiedliche Gehälter gezahlt werden. Das stellte das Bundesarbeitsgericht (BAG) in seinem Urteil (Az. 8 AZR 450/21) vom 16. Februar 2023 klar.

„Eine Frau hat Anspruch auf gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit, wenn der Arbeitgeber männlichen Kollegen aufgrund des Geschlechts ein höheres Entgelt zahlt. Daran ändert nichts, wenn der männliche Kollege ein höheres Entgelt fordert und der Arbeitgeber dieser Forderung nachgibt“, heißt es in der Pressemitteilung des BAG zum Urteil.

Die Klägerin erhielt nach einer gedeckelten Anhebung des tarifvertraglichen Grundgehalts

deutlich weniger Gehalt als ein männlicher fast zeitgleich eingestellter Kollege in derselben Entgeltgruppe.

Das BAG entschied nun, dass die Klägerin einen Anspruch nach Art. 157 AEUV, § 3 Abs. 1 und § 7 EntgTranspG auf das gleiche Grundentgelt wie ihr männlicher Kollege habe. Der Umstand, dass die Klägerin für die gleiche Arbeit ein niedrigeres Grundentgelt erhalten hat als ihr männlicher Kollege, begründe die Vermutung nach § 22 AGG, dass



Verhandlungserfolg ist kein Rechtfertigungsgrund für Ungleichbehandlung.

die Benachteiligung aufgrund des Geschlechts erfolgt ist. Der Beklagten sei es nicht gelungen, diese Vermutung zu widerlegen. Insbesondere könne sich die Beklagte nicht mit Erfolg darauf berufen, das höhere Grundentgelt des männlichen Kollegen beruhe nicht auf dem Geschlecht, sondern auf dem Umstand, dass dieser ein höheres Entgelt ausgehandelt habe. *chk*

Gesetz zur Umsetzung der EU-Verbandsklagenrichtlinie veröffentlicht

Die gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung der EU-Verbandsklagenrichtlinie müssen am 25. Juni 2023 in Kraft treten. Am 16. Februar 2023 hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) nun einen Gesetzesentwurf auf den Weg gebracht. Interessierte Kreise hatten Gelegenheit, bis zum 3. März 2023 Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen werden auf der Internetseite des BMJ veröffentlicht.

Ziel der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1) ist es, unionsweit den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu stärken. Die Richtlinie wäre von den Mitgliedstaaten der EU schon bis zum 25. Dezember 2022 in nationales Recht umzusetzen gewesen. Dieses Ziel hat Deutschland verfehlt. Die neuen Regelungen müssen aber trotzdem ab dem 25. Juni 2023 angewendet werden.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU, zwei Arten von Verbandsklagen vorzusehen. Verbände müssen zum einen das Recht haben, im eigenen Namen Unterlassungsklagen zu erheben, durch die Zuwiderhandlungen gegen Verbraucherrecht beendet werden können. Außerdem sollen sie auch Abhilfeklagen erheben können, durch die Verbraucherrechte durchgesetzt werden können. Abhilfeklagen gibt es im deutschen Recht bislang nicht.

Die sogenannte Abhilfeklage wird im neuen Verbraucherrecht durchsetzungsgesetz (VDuG) vorgesehen, das auch die bisher in der Zivilprozess-

ordnung (ZPO) enthaltenen Regelungen über die Musterfeststellungsklage bündeln wird. Dadurch können Verbraucherinnen und Verbraucher, wie bereits bei der Musterfeststellungsklage, mithilfe bestimmter qualifizierter inländischer Verbraucherverbände ihre Ansprüche einklagen. Diese Möglichkeit steht auch qualifizierten Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten der EU offen. Dabei müssen die Verbände Ansprüche von mindestens 50 betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern vertreten, die sich zuvor in einem Verbandsklagenregister angemeldet haben. Durch diese Regelung müssen die Verbraucher nicht selbst klagen und profitieren unmittelbar vom Verfahren: Etwaige ihnen zustehende Beträge werden im Erfolgsfall von einem Sachwalter direkt an sie ausgezahlt. Kleine Unternehmen werden im Gesetzesentwurf Verbraucherinnen und Verbrauchern gleichgestellt, d. h. auch sie profitieren von der Abhilfeklage, wenn auch sie sich rechtzeitig zur Eintragung in das Verbandsklagenregister angemeldet haben.

Die Bestimmungen der Verbandsklagenrichtlinie über Verbandsklagen, die auf Unterlassungsentscheidungen gerichtet sind, werden im Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) und im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) umgesetzt. *chk*

Anzeige

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Praxis: Was Unternehmen jetzt tun müssen

Dienstag, 07. März 2023 | Webinar

Eine Veranstaltung von:

Compliance
Berater

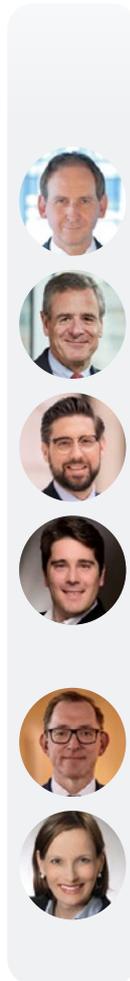




Compliance – was bringt die Zukunft ?

Mittwoch, 19. April 2023 | 13:00 – 18:00 | Handelskammer Hamburg

11:00 Uhr	Mitgliederversammlung Pro Honore e.V. (nur Mitglieder)
12:00 Uhr	Erfrischung
13:00 Uhr	Eintreffen und Registrierung der Tagungsteilnehmer
13:30 Uhr	Begrüßung Christian Graf Leiter Recht Handelskammer Hamburg Dr. Malte Passarge Geschäftsführer Pro Honore e.V. Hamburg
13:45 Uhr	Key Note: 506 Jahre Ehrbarkeit im Geschäftsleben Jochen Spethmann Vorsitzender der Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmannes zu Hamburg Hamburg
14:15 Uhr	Hinweisgeberschutz-Gesetz und LkSG - aktuelle Fragestellungen und Lösungsansätze Rechtsanwalt Dr. Malte Passarge Partner Huth Dietrich Hahn Hamburg
15:00 Uhr	CMS-Harmonisierung bei den öffentlichen Unternehmen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) Marc Robin Herzig Finanzbehörde Hamburg Compliance-Beauftragter für die öffentlichen Unternehmen der FHH
Anschließend	Diskussion
16:00 Uhr	Kaffeepause
16:30 Uhr	Aktuelles zur D&O-Versicherung – gefährliche Fehler vermeiden Rechtsanwalt Oliver Förster Partner Huth Dietrich Hahn Hamburg
17:15 Uhr	Compliance in der Praxis und Anforderungen an Geschäftspartner eines Unternehmens der öffentlichen Hand Kristina Konrad Compliance Beauftragte Stromnetz Hamburg GmbH
Anschließend	Diskussion
18:00 Uhr	Ende und Ausklang bei Wein und Gebäck



Speisen, Getränke, Dokumentation und Teilnahmezertifikat sind im Tagungspreis enthalten (280,- € zzgl. 19,60 € MwSt.)
Für Mitglieder von PRO HONORE e.V. ist die Teilnahme kostenlos. Wir bitten um Anmeldung per **Fax** an **040 41525-111**,
per **E-Mail** an **info@pro-honore.de** oder **online** unter **www.hanseatischer-compliance-tag.de**.

Veranstalter

PRO HONORE

Medienpartner

**Compliance
Berater**

Förderer

HK Hamburg

Creditreform

HUTH DIETRICH HAHN

www.hanseatischer-compliance-tag.de

Korruptionswahrnehmungsindex 2022

Transparency International hat Ende Januar den Korruptionswahrnehmungsindex 2022 (Corruption Perceptions Index, CPI) veröffentlicht. Der jährlich erscheinende Index umfasst 180 Staaten und Gebiete und bewertet den Grad der in Politik und Verwaltung wahrgenommenen Korruption.



Der Korruptionswahrnehmungsindex 2022: Deutschland hat Nachholbedarf.

Quelle: Transparency International CC BY-ND 4.0

Auf einer Skala von 0 (hohes Maß an wahrgenommener Korruption) bis 100 (keine wahrgenommene Korruption) erreicht Dänemark im CPI 2022 als Spitzenreiter 90 Punkte. Den letzten Platz belegt Somalia mit 12 Punkten. Am Ende des Rankings stehen insbesondere Staaten, in denen staatliche Institutionen zerfallen und die von gewaltsamen Konflikten geprägt sind, wie Syrien, Südsudan, Jemen und Libyen.

Zu den Ländern, die im internationalen Vergleich in den vergangenen zehn Jahren am meisten Punkte eingebüßt haben, zählen die Türkei und Ungarn. Beide Länder erhalten 13 Punkte weniger als im CPI 2012.

Deutschland verliert im Vergleich zum Vorjahr leicht und erhält mit 79 Punkten die niedrigste Punktzahl seit 2014. Damit erreicht Deutschland im internationalen Vergleich den neunten Rang.

Transparency Deutschland sieht Deutschland zwar im internationalen Vergleich als relativ gut gewappnet, weil zum Beispiel Alltagskorruption in Polizei oder Verwaltung hierzulande kaum eine Rolle spielen. Doch Skandale wie die Maskenaffäre oder Cum-Ex hätten zuletzt das Vertrauen in die Integrität von Politik und Wirtschaft geschwächt.

Trotz wichtiger Reformen wie der Einführung des Lobbyregisters habe Deutschland weiterhin viele Baustellen: Als Lehre aus dem Maskenskandal und der Aserbaidschanaffäre sei eine Verschärfung des Gesetzes zur Abgeordnetenbestechung überfällig. Außerdem warte Transparency Deutschland weiterhin auf die Einführung des legislativen Fußabdrucks und einer unabhängigen Lobbykontrolle. So setzt sich Transparency Deutschland für einen Lobbybeauftragten ein – eine Stelle, die analog zum Beispiel zum Bundesdatenschutzbeauftragten unabhängig agiert. Der Lobbybeauftragte sollte „auf der einen Seite die Angaben im Lobbyregister kontrollieren und auf der anderen Seite auch den Abgeordneten auf die Finger schauen“ und prüfen, ob alle Angaben zu Nebentätigkeiten und Interessenkonflikten korrekt sind.

Außer Eckdaten, wer mit welchem Aufwand Interessen gegenüber der Politik vertritt, sei auch eine qualitative Komponente nötig – das heißt, eine Dokumentation, welche inhaltlichen Beiträge externe Berater und Interessenvertreter bei der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen eingebracht haben und eine Erörterung des Gesetzgebers, warum bestimmte Argumente berücksichtigt wurden und andere nicht.

Zur Prävention und Bekämpfung von Wirtschafts- und Finanzkriminalität müssten zudem die Behörden deutlich schlagkräftiger werden. Transparency Deutschland fordert unter anderem, die Strafverfolgungsbehörden und Justiz besser auszustatten, die Geldwäscheaufsicht zu verbessern und zügig ein Unternehmensstrafrecht einzuführen.

Diesen Bereich deckt der Korruptionswahrnehmungsindex allerdings nicht direkt ab. Er bezieht sich auf den öffentlichen Sektor – das heißt Politik und Verwaltung – und erfasst keine Aktivitäten wie Steuerbetrug, Geldwäsche, illegale Finanzströme oder andere Formen der Korruption im privaten Sektor. Für ein vollständigeres Bild empfiehlt Transparency Deutschland ergänzend Indizes wie den Schattenfinanzindex (Financial Secrecy Index, FSI) heranzuziehen, den das Netzwerk Steuergerechtigkeit, bei dem Transparency Deutschland Mitglied ist, herausgibt. Der FSI zeige, dass Deutschland weltweit als Schattenfinanzzentrum gilt und zum Beispiel ein großes Problem mit Geldwäsche hat.

Die tabellarische Rangliste des CPI finden Sie unter <https://www.transparency.de/cpi/cpi-2022/cpi-2022-tabellarische-rangliste>. *chk*

Methodik

Der CPI ist der weltweit bekannteste Korruptionsindikator und misst die in Politik und Verwaltung wahrgenommene Korruption. Er fasst 13 Einzelindizes von 12 unabhängigen Institutionen zusammen und beruht auf Daten aus Experteneinschätzungen und Befragungen von Führungskräften. Er bezieht sich auf den öffentlichen Sektor und erfasst keine Aktivitäten wie Steuerbetrug, Geldwäsche, illegale Finanzströme oder andere Formen der Korruption im privaten Sektor.

Anzeige

Praxisseminar zur Umstellung auf nachhaltige Geschäftsmodelle:

Neue Gesetze und die CSRD – Anforderungen, Pflichten & Handlungsoptionen

30. März • 13. April

10.00 – 13.00 Uhr

IHR PRAXIS-WEBINAR ZUM THEMA ESG

JETZT ANMELDEN!

Weitere Informationen unter: www.ruw.de/esg

Kooperationspartner: **GREEN
ARROW**
www.green-arrow.de

Deutsche Compliance Konferenz 2023

9. & 10. Mai 2023, Steigenberger Frankfurter Hof, Frankfurt a. M.

WIR FEIERN JUBILÄUM – 10 JAHRE

Compliance
Berater

u. a. mit diesen Themen und Speakern:

- **Interaktive Keynote: Worauf es wirklich ankommt – Compliance aus der Perspektive eines (ehemaligen) Vorsitzenden eines Strafsenates am Bundesgerichtshof**
Dr. Rolf Raum ehem. vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
- **Wirksame und effiziente Steuerung eines CMS mit Hilfe von toolgesteuerten Kontrollanforderungen an die Compliance Organisation**
Dr. Adriane Winter Rechtsanwältin, Head of Global Legal, Compliance, Risk and ICS, Chief Compliance Officer, BSH Hausgeräte GmbH
- **HinSchG und Compliance-Kommunikation in Zeiten des Home Office**
Dr. Ernst-Joachim Grosche Chief Compliance Officer, REMONDIS Sustainable Services GmbH
- **LkSG und Compliance: Life Hacks im CMS**
Max Schmiechen Head of Compliance, HORNBACH Holding AG & Co. KGaA
- **The European Compliance Perspective: What regulators and investigators look for (when deciding whether to offer an “out of court” disposal) – Views from the U.K. and from France**
Harriet Territt Partner, Global Investigations, Addleshaw Goddard LLP
Cécile Terret Partner, Addleshaw Goddard (Europe) LLP
Karl Hennessee FRAeS, Senior Vice-President, Litigation, Investigations & Regulatory Affairs, Airbus
- **Wettbewerb von regel- und prinzipienbasierter Compliance? Auswirkungen eines anderen Compliance-Verständnisses auf das Management von Compliance**
Britta Niemeyer Compliance Beauftragte, Hessischer Rundfunk
- **Lessons Learned: Erfahrungen mit dem Compliance-Monitor**
Jennifer Heß Head of Compliance Russia & East EMEA, Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA

Alle weiteren Themen und Speaker unter: www.deutsche-compliance-konferenz.de

Maria Belz

dfv Mediengruppe, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt a.M.
Tel.: +49 69 7595-1157 | Fax: +49 69 7595-1150 | maria.belz@dfv.de



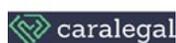
Bescheinigung von 11 Stunden und 5 Minuten für Ihre berufliche Weiterbildung.



**JETZT
QR-CODE
SCANNEN
UND DIREKT
ANMELDEN**

oder unter: www.deutsche-compliance-konferenz.de

Mit freundlicher Unterstützung von:



Repräsentative Studie zum LkSG startet im März

Die Umsetzung des LkSG und seine Auswirkungen auf die Supply Chain will eine gemeinsame Studie der Hochschule Ansbach und der EQS Group untersuchen, die im März 2023 unter dem Titel startet: „Status Quo und seine Auswirkung der Umsetzung des Lieferkettengesetzes (LkSG) in deutschen Unternehmen“. Interessenten können ab sofort am ersten Teil der Studie mit einer Online-Umfrage teilnehmen.



Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz beinhaltet viele Herausforderungen. Eine Studie erfasst den Status Quo deutscher Unternehmen.

Seit dem 1. Januar 2023 fallen rund 700 Unternehmen in den Anwendungsbereich des LkSG. Ab dem 1. Januar 2024 sinkt der – den Anwendungsbereich des Gesetzes eröffnende – Schwellenwert auf 1.000 Arbeitnehmer, sodass laut Gesetzesbegründung (S. 26) voraussichtlich rund 2.900 Unternehmen von der Regelung betroffen sein werden.

Die Studie der Hochschule Ansbach und der EQS Group will überprüfen, ob die internen Zuständigkeiten, Prozesse, Strukturen und Risikomanagement- sowie Hinweisgebersysteme den neuen gesetzlichen Regeln genügen und somit direkt in die bestehenden Systeme integriert oder gegebenenfalls angepasst werden müssen. Vor welche Herausforderungen dies Unternehmen mit einer Vielzahl von Lieferanten stellt, wird in der Studie ebenso identifiziert.

Basierend auf der zweistufigen Befragung (quantitativ und qualitativ) wird es konkret Antworten auf die nachfolgenden Fragen geben:

- Wo stehen deutsche Unternehmen hinsichtlich der Umsetzung der Sorgfaltspflichten des LkSG?
- Erfolgt eine differenzierte bzw. abgestufte Implementierung der Sorgfaltspflichten nach dem eigenen Geschäftsbereich, den mittelbaren und den unmittelbaren Lieferanten?
- Werden die Sorgfaltspflichten in bestehende Compliance-Management-Systeme integriert?
- Werden alternativ neue Prozesse und Strukturen für die Umsetzung des LkSG geschaffen?

- Integrieren Unternehmen die Sorgfaltspflichten des LkSG in ihre Management-Systeme, obwohl sie gesetzlich nicht dazu verpflichtet sind? Und wenn ja, aus welchen Gründen?

Das LkSG verpflichtet Unternehmen dazu, ein Management-System zur Beachtung von menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten für ihren eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Lieferanten und in der gesamten Lieferkette einzurichten. Die Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich sind Unternehmen bereits weitgehend aus bestehenden Compliance-Management-Systemen bekannt. Unbekannt sind aber die Aspekte einer sogenannten Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie sowie die Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten. Für Unternehmen sind die Pflichten im Verhältnis zu den unmittelbaren Lieferanten wahrscheinlich eher neu, obwohl die Überprüfung der Integrität der unmittelbaren Lieferanten zum regulären Third Party Due Diligence Check gehört. Darüber hinaus neu sind für Unternehmen die gesetzlichen Pflichten im Verhältnis zu mittelbaren Lieferanten. Sie bestehen nur anlassbezogen, erfordern jedoch auch interne Zuständigkeiten, Prozesse und Strukturen in den Unternehmen. In dem Kontext des LkSG darf zudem nicht außer Acht gelassen werden, dass auch weitere Treiber dazu führen, dass die Sorgfaltspflichten des LkSG in der Lieferkette Berücksichtigung finden. *Prof. Dr. Stefanie Fehr*

Studien-Teilnahme

Interessenten können ab sofort am ersten Teil der Studie teilnehmen. Die Online-Umfrage besteht aus 24 Fragen und ist über den folgenden Link erreichbar: <https://eqsgroup.typeform.com/to/v8be47tb>

Als Dankeschön für die Teilnahme veranstalten die Hochschule Ansbach und EQS zwei interaktive Masterclasses zum LkSG, für die sich Interessenten direkt nach Studienteilnahme registrieren können. Zudem erhalten die Teilnehmenden noch vor der Veröffentlichung eine Management Summary mit den wichtigsten Erkenntnissen der Studie.

Interessenten, die als Interviewpartner für den zweiten Teil der Befragung zur Verfügung stehen möchten, melden Sie sich bitte bei stefanie.fehr@hs-ansbach.de. Alle Teilnehmenden erhalten als Dankeschön eine Einladung zu einem Präsenz-Workshop mit Prof. Dr. Stefanie Fehr, in dem noch einmal auf das eigene Unternehmen individuell eingegangen werden kann.

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),
Thomas Berner, Markus Gotta

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß
Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),

Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,

Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Eva Triantafyllidou,

Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: Eva.Triantafyllidou@dfv.de

Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltskanzlei mbH

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, Kluth Rechtsanwaltskanzlei; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG / Drug Delivery Systems Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, msg Systems AG; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Muth-zur-Entwicklung; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Prectel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2023 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

Neuerscheinung

„Ein kluges und nicht rechthaberisches Werk zur Compliance in Unternehmen. Markus Jüttner ist ein hervorragender Praktiker, der sich aus Erfahrung die theoretische Grundlage einer effektiven Compliance erschlossen hat.“

*Dr. Johannes Teyszen; Verwaltungsratspräsident Alpiq,
Aufsichtsratsmitglied BP und ehemaliger Vorstandsvorsitzender E.ON SE*



Der Autor

RA **Markus Jüttner** ist Partner bei EY im Bereich Forensic & Integrity Services; er war bis März 2022 Vice President und Global Head of Compliance eines DAX-Konzerns. Er ist Vorstandsmitglied des Deutschen Instituts für Compliance (DICO e. V.), Lehrbeauftragter an der Universität Heidelberg und an der Hochschule Ludwigshafen.

Zum Inhalt

Die Suche nach den Erfolgsfaktoren einer wirksamen Compliance kann Manager durchaus überfordern, aber auch mit einer gewissen Ratlosigkeit zurücklassen. Einerseits werden standardisierte Compliance Systeme propagiert, andererseits immer wieder neue „best practice“ Compliance Methoden zur Umsetzung empfohlen. Der Autor zeigt vor diesem Hintergrund weniger auf, wie man „gute Compliance“ tätigt, sondern wie man „schlechte Compliance“ vermeidet. Unter anderem wird dargelegt, warum eine Compliance-Kultur nicht gestaltbar, aber beeinflussbar ist, warum kompliziert nicht die kleine Schwester von komplex ist und warum Loyalität sowie Vertrauen durchaus Zutaten unternehmenskrimineller Handlungen sein können. Mit dem Werk erlangen Compliance Officer das Rüstzeug, Compliance beherrschbar und effektiv zu managen.

Markus Jüttner

Die Kunst erfolgreicher Compliance Eine realistische Sicht auf wirksames Compliance-Management

1. Auflage 2023 | Compliance Berater-Schriftenreihe
456 Seiten | Broschur | € 49,00
ISBN: 978-3-8005-1793-0

Weitere Informationen

shop.ruw.de/17930

Keine Buch-Neuerscheinung mehr verpassen? Abonnieren Sie doch gerne unseren Newsletter: shop.ruw.de/newsletter